



**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

23. Mai 2023

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Totalrevision Schulgeldverordnung

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
1.1 Geltungsbereich .....	4
1.2 Aktuelle Schulgeldverordnung vom 16. Dezember 1985.....	4
1.3 Politischer Vorstoss betreffend Änderung der Schulgeldverordnung .....	5
1.4 Ganzheitliche Überprüfung der Schulgeldverordnung .....	5
1.5 Stärken und Schwächen des heutigen Modells bzw. der heutigen Praxis .....	6
<b>2. Handlungsbedarf</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Varianten für die Schulgeldberechnung (inklusive Anhörungsfrage)</b> .....	<b>8</b>
3.1 Erarbeitungsprozess .....	8
3.2 Beschreibung der Varianten.....	8
3.3 Beurteilungskriterien für die Variantenwahl .....	10
3.4 Vorgeschlagene Variante: "Berechnung des Schulgelds gemäss buchhalterischem Aufwand und Ertrag" (Variante 2) .....	11
<b>4. Detailbeschreibung der ausgearbeiteten Variante 2 "Berechnung gemäss buchhalterischem Aufwand und Ertrag" (inklusive Anhörungsfragen)</b> .....	<b>13</b>
4.1 Betriebskosten.....	13
4.2 Anlagekosten.....	14
4.2.1 Zusammensetzung der Anlagekosten .....	14
4.2.2 Netto-Investitionsausgaben und Abschreibungen .....	14
4.2.3 Jährliche kalkulatorische Zinsen auf den Restbuchwerten der Netto-Investitionsausgaben .....	14
4.2.4 Standortgunstazug.....	17
4.3 Berechnung für Schulstufen und gemischte Nutzung.....	18
4.4 Nicht überführte Bestimmungen.....	18
4.4.1 Gemeindeanteil am Personalaufwand für die Schulleitungen .....	19
4.4.2 Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden .....	19
<b>5. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>20</b>
<b>6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen</b> .....	<b>20</b>
6.1 Verordnung über das Schulgeld in der Volksschule (VSGV).....	20
6.2 Fremdänderungen.....	27
6.2.1 Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV; SAR 411.251) .....	28
6.2.2 Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung; SAR 421.322) .....	28
6.3 Aufhebung der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 (SAR 403.151) .....	28
<b>7. Auswirkungen</b> .....	<b>28</b>
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton .....	28
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	28
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft .....	28
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	28
7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	29
7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	30
<b>8. Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>30</b>

---

## Zusammenfassung

Am 23. Juni 2020 wurde die (20.177) Motion H. Hottiger, parteilos, (Sprecher); SVP: M. Stöckli, M. Huser; EDU: M. Lerch; SP: D. Mosimann, R. Syed, R. Dell'Anno-Doppler, A. Perroud, T. Leitch-Frey, M. Brügger; FDP: S. Marclay-Merz, H. Scholl, L. Ambühl-Riedo, S. Freiermuth, Dr. B. Scholl, F. Mazzi, S. Huwylar, B. Gretener; CVP: J. Baur, R. Kuster, K. Koch Wick, F. Stenico-Goldschmid, C. Kohler, S. Sutter-Suter; Grüne: R. Müri; GLP: S. Mallien, B. Bieber betreffend Änderung der Schulgeldverordnung eingereicht und am 16. März 2021 mit 77 gegen 56 Stimmen (1 Enthaltung) überwiesen. Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die Verordnung über das Schulgeld zu überarbeiten. Insbesondere seien bei den Anlagekosten der Wert sowie die Anzahl der Kosteneinheiten gemäss den aktuellen Anforderungen an schulische Infrastrukturen anzupassen. Der Auftrag des Grossen Rats wird dazu genutzt, um die Schulgeldverordnung einer ganzheitlichen Überprüfung zu unterziehen. Es wurden fünf Varianten ausgearbeitet, die sich in der Art und Weise, wie zukünftig die Anlage- und Betriebskosten berechnet werden sollen, unterscheiden:

- Variante 1: Berechnung nach einem "Soll-Modell" (grundsätzlich Status Quo)
- Variante 2: Berechnung gemäss "buchhalterischem Aufwand und Ertrag"
- Variante 3: Berechnung auf Basis eines Referenzwertes
- Variante 4: Keine explizite Regelung bezüglich Berechnung
- Variante 5: Berechnung auf Basis einer Schülerpauschale

Die fünf Varianten wurden nach definierten Kriterien beurteilt. Aufgrund ihrer Stärken (Aktualität und Wahrhaftigkeit, Planbarkeit und Konstanz, Nachvollziehbarkeit und Transparenz, Einfachheit, Kohärenz zur restlichen Schulgesetzgebung, Berücksichtigung der Gemeindeautonomie und Passung zu anderen Zusammenarbeiten mit Gemeinden) wurde Variante 2 "Berechnung gemäss buchhalterischem Aufwand und Ertrag" favorisiert und detailliert ausgearbeitet.

Die Schulgeldberechnung gemäss Variante 2 kann finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden haben. Nebst der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die jährlich schwankt und die Höhe des Schulgelds pro Schülerin, Schüler mitbestimmt, kann insbesondere der Aspekt, dass sich die Anlagekosten neu aus dem effektiven buchhalterischen Aufwand und Ertrag ergeben, zu Veränderungen in der Höhe des Schulgelds führen. Investitionen sowie die entsprechenden Abschreibungen haben eine bedeutendere Rolle als früher. Sie werden effektiv abgebildet und wirken sich stärker auf die Höhe des Schulgelds aus.

Der Inkraftsetzungszeitpunkt ist auf den 1. Januar 2026 geplant.

Die Beschlussfassung über die Schulgeldverordnung liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Aufgrund der politischen und finanziellen Tragweite des Vorhabens für die Gemeinden wird zu den Varianten wie auch zur ausgearbeiteten Variante 2 eine freiwillige Anhörung durchgeführt.

---

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Geltungsbereich

Die Schulgeldverordnung gilt für die Berechnung des Schulgelds in der Volksschule, die Schülerinnen und Schüler ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinde besuchen.

Davon ausgenommen sind Gelder

- für Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz, die die Regelschule im Kanton Aargau besuchen,
- für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Aargau, die die Regelschule ausserhalb des Kantons Aargau besuchen
- für Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule besuchen.

Die Gemeinden können das Schulgeld abweichend von der Schulgeldverordnung durch Gemeindevertrag oder im Rahmen eines Gemeindeverbands regeln (gemäss den §§ 72–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt]).

### 1.2 Aktuelle Schulgeldverordnung vom 16. Dezember 1985

Die Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151, Stand 1. Januar 2022) stützt sich auf § 29 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.000) sowie auf § 29 Abs. 1 und 2 sowie § 52 Abs. 1 und 4 des Schulgesetzes (SAR 401.100) ab.

Das Schulgeld wird zwischen den betroffenen Gemeinden festgelegt. Zweck der Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151) ist, Rahmen und Orientierung für die Berechnung des Schulgelds zu geben. Zudem liefern die festgelegten Inhalte die Grundlage für allfällige Schulgeldentscheide bei Uneinigkeit zwischen den Gemeinden.

Gemäss der Verordnung über das Schulgeld enthält das Schulgeld folgende drei Elemente:

- Pauschaler Personalaufwand Schulleitungen
- Betriebskosten
- Anlagekosten

Der mit dem Schulgeld weiterverrechnete Personalaufwand der Schulleitung ergibt sich aus den Gemeindebeiträgen am pauschalen Personalaufwand Schulleitung, welcher den Trägergemeinden beziehungsweise Gemeindeverbänden vom Departement Bildung, Kultur und Sport in Rechnung gestellt wird.

Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für den Schulbetrieb gemäss Lehrplan, den Aufwendungen für die Schulanlagen und die Schulverwaltung, abzüglich der Rückerstattungen und der Eltern- und anderen Beiträgen, jedoch ohne Schulgelder, Benutzungsgebühren und Abschreibungen.

Für die Berechnung der Anlagekosten legt die heutige Schulgeldverordnung den folgenden Rahmen fest:

- Kosteneinheiten:

Die Schulgeldverordnung legt einerseits den Wert einer Kosteneinheit fest (aktuell Fr. 454'680.–) und andererseits definiert sie, wie viele Kosteneinheiten für eine bestimmte Abteilung zur Anwendung kommen. So können für eine Primarschulabteilung drei Kosteneinheiten eingerechnet werden, für eine Oberstufenabteilung 4,3.

Die Grundlage für den Wert der Kosteneinheit bildet ein Raum von 70 m<sup>2</sup>. Wie viele Kosteneinhei-

ten pro Abteilung eingerechnet werden, begründet sich im Raumbedarf (Klassenraum, Gruppenraum, Spezial- und Fachräume etc.). In der Kosteneinheit eingerechnet sind auch die Ausstattung und Ausrüstung<sup>1</sup> sowie die Umgebung der Schulanlage (Aussenraum und Plätze).

- **Teuerungsausgleich:**  
Um die Teuerung abzubilden, ist in der Schulgeldverordnung festgelegt, dass sich der Wert der Kosteneinheit verändert, wenn sich der Zürcher Baukostenindex (Stand per 1. April 2014: 126,3 Punkte, Basis April 1998) um jeweils 10 % erhöht oder senkt.
- **Referenzzinssatz:**  
Damit das aktuelle Zinsumfeld und die Rahmenbedingungen für die Aufnahme der Bauhypotheken in die Schulgeldberechnung einbezogen werden können, ist ein Referenzzinssatz festgelegt. Dieser wird von der Aargauer Kantonalbank (AKB) bestimmt. Im Hinblick auf das Budget 2021 wurde dieser von vorher 2,75 % auf 1,0 % angepasst.<sup>2</sup>
- **Standortgunstabzug:**  
Die errechneten Anlagekosten werden gemäss der Schulgeldverordnung um 10 % Standortgunstabzug reduziert. Begründet wird dies, dass die Standortgemeinde von der Standortattraktivität profitiere und sie auch im ausserschulischen Kontext von der Schulanlage profitieren könne (zum Beispiel Versammlungen und Aktivitäten von örtlichen Vereinen).

### **1.3 Politischer Vorstoss betreffend Änderung der Schulgeldverordnung**

Am 23. Juni 2020 wurde die (20.177) Motion H. Hottiger, parteilos, (Sprecher) et al. betreffend Änderung der Schulgeldverordnung eingereicht:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 zu überarbeiten. Insbesondere sind bei den Anlagekosten der Wert sowie die Anzahl der Kosteneinheiten gemäss den aktuellen Anforderungen an schulische Infrastrukturen anzupassen."

Die Motion wurde vom Grossen Rat am 16. März 2021 mit 77 gegen 56 Stimmen (1 Enthaltung) überwiesen.

### **1.4 Ganzheitliche Überprüfung der Schulgeldverordnung**

Der Auftrag des Grossen Rats wird dazu genutzt, nicht einfach nur die Parameter der Anlagekosten neu zu berechnen und zu definieren, sondern sie einer ganzheitlichen Überprüfung zu unterziehen.

Im Vergleich zur Regulierung der Schulbauten (keine rechtlichen Vorgaben mehr) ist die Regulierung der Schulgelder (Verordnung: Kosteneinheiten, Kostensätze, Zinssätze etc.) sehr detailliert und nicht mehr zeitgemäss. Die Schulgeldverordnung wurde 1985 erlassen und steht stellvertretend für einen

---

<sup>1</sup> Mit der Änderung der Schulgeldverordnung vom 8. April 1998 wurde der Wert der Kosteneinheit von Fr. 260'000.– auf 360'000.– erhöht.

Gründe waren die Teuerung und die neu miteingerechneten Kosten für die Ausstattung, Ausrüstung und Baunebenkosten (z. B. Gebühren).

<sup>2</sup> Die aktuelle Schulgeldverordnung vom 16. Dezember 1985 verweist auf den Zinssatz der AKB für Gemeindedarlehen beziehungsweise für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften (OerK). Dieser Zinssatz lag seit dem 1. Dezember 2008 unverändert bei 2,75 %.

Als Grundlage für die Berechnung des OerK-Zinssatzes nutzte die AKB früher ihren Referenzzinssatz für variable Hypotheken. Variable Hypotheken wurden jedoch infolge der langandauernden Tiefzinsphase praktisch nicht mehr nachgefragt und waren im Markt damit obsolet. Daher wurde der Satz auch nie mehr angepasst. Der unverändert hohe Zinssatz war nicht mehr marktkonform und eignete sich daher nicht mehr als Berechnungsgrundlage für die Schulgelder. Auf Bitten des Departements Bildung, Kultur und Sport hat die AKB vorgeschlagen, den OerK-Referenzzinssatz anzupassen und wie folgt zu berechnen: Hypothekarischer Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO) minus 0,25 Prozentpunkte (Abschlag von 0,25 Prozentpunkten aufgrund zumeist höherer Bonität von öffentlichen Gemeinwesen im Vergleich mit Privatpersonen). Im Hinblick auf das Budget 2021 und auch noch aktuell liegt der Referenzzinssatz des BWO bei 1,25 %, und der neue OerK-Referenzzinssatz somit bei 1,0 % (Stand: 23. Mai 2023; vgl. zum Ganzen das Schreiben der Departemente Volkswirtschaft und Inneres sowie Bildung, Kultur und Sport an die Gemeinden vom 7. April 2020).

Kanton, der den Gemeinden in dieser Zeit für die Volksschule bedeutend mehr Vorgaben machte, als dies heute der Fall ist:

- Mit dem Gesetz I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002 wurde die kantonale Subventionierung von Schulbauten auf der Primarstufe aufgehoben. Die Kompetenzen der Gemeinden im Schulbau wurden vergrössert, deren Kostenbewusstsein gefördert sowie Vorschriften und administrative Verfahren im Bereich Schulbau abgebaut. Die Schulbauverordnung wurde 2005 aufgehoben. Seither stellt das Departement Bildung, Kultur und Sport den Gemeinden Empfehlungen und Hinweise für Schulbauten zur Verfügung.
- Im dritten Teil des Projekts Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III) wurde auch die Verordnung über die Kantonsbeiträge an die Regionalisierung der Oberstufe an der Volksschule (REGOS-Verordnung) im Jahr 2012 aufgehoben. Seither bestehen auch für die Oberstufe keine kantonalen Subventionen mehr für Schulbauten der Gemeinden.

Die Schulgeldverordnung wurde bislang keiner ganzheitlichen Überprüfung unterzogen. Sie enthält immer noch sehr detaillierte Regelungen, so etwa zu den Kosteneinheiten pro Schulraum. Diese Kosteneinheiten basieren auf den detaillierten Vorgaben der ehemaligen Schulbauverordnung bzw. der ehemaligen REGOS-Verordnung, so zum Raumprogramm und den Raumgrössen (inklusive Anpassung an die Teuerung).

Entsprechend besteht ein Ungleichgewicht in der kantonalen Regulierung:

- **Keine kantonale Vorgaben an Schulbauten**  
Der Kanton macht den Gemeinden keine direkten Vorgaben mehr für Schulbauten (nur indirekt, insbesondere durch Lehrplan und Stundentafel oder durch Vorgaben zu minimalen Standortgrössen und maximalen Abteilungsgrössen). Die Verantwortung und Finanzierung der Schulbauten liegt vollumfänglich bei den Gemeinden.
- **Detaillierte kantonale Regelung des Schulgelds**  
Bei den Schulgeldern hingegen bestehen immer noch detaillierte kantonale Regelungen, deren Grundlagen (unter anderem Kosteneinheiten und Raumprogramme) sich auf die zwischenzeitlich aufgehobenen Schulbau- und REGOS-Verordnung abstützen. Allerdings können die Gemeinden das Schulgeld auch anders berechnen und vereinbaren. Der Kanton gibt nur einen kantonalen Rahmen vor (§ 52 Abs. 4 Schulgesetz).

### **1.5 Stärken und Schwächen des heutigen Modells bzw. der heutigen Praxis**

Ausgehend von der aktuellen Ausgangslage bzw. Ist-Situation können die folgenden Stärken und Schwächen identifiziert werden:

Tabelle 1: Stärken und Schwächen des derzeitigen Modells für die Schulgeldberechnung

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die "klaren" Vorgaben der heutigen Berechnung geben konkrete Richtlinien und können Konflikte und Unklarheiten im Schulgeldprozess verhindern.</li> <li>• Die Grenze, welche die schematische Schulgeldberechnung aktuell gegen oben setzt, schützt die Zuliefergemeinde vor zu hohen Schulgeldern.</li> <li>• Die aktuelle Regelung kann trotz vorhandener Kritik grundsätzlich als eingespielte und bewährte Praxis gesehen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die "starren" Vorgaben der heutigen Berechnung führen dazu, dass die Berechnung bezogen auf den konkreten Einzelfall eigentlich immer "falsch" ist, da der Einzelfall nie dem "Schema" entspricht.</li> <li>• Die Vorgaben der heutigen Berechnung basieren auf Schulbauvorgaben, welche nicht mehr existieren. Sie haben somit eigentlich keine Legitimität mehr.</li> <li>• In der Schulgesetzgebung erhielten die Gemeinden und Schulen in den letzten Jahren mehr Gestaltungsraum (Stärkung der Volksschule (Zusatzlektionen), neue Ressourcensteuerung). Im Bereich Schulbau gibt es von Seiten des Kantons gar keine Vorgaben mehr, der Kanton beschränkt sich auf Empfehlungen. Auch bei anderen Gemeindeaufgaben folgt der Kanton dem Subsidiaritätsprinzip: Das übergeordnete Recht enthält meist nur allgemeine Prinzipien zur Kostenverteilung, der Kanton gewährt den Gemeinden bei der Konkretisierung Spielraum (Beispiel Abwasserreinigungsanlagen). Dem gegenüber steht die jetzige Schulgeldverordnung, die detaillierte Vorgaben macht und den Grad der Gemeindeautonomie einschränkt.</li> <li>• Mit der schematischen Berechnung und der auf 30 % begrenzten Altersentwertung ist die "Vollkostenvorgabe" des Schulgesetzes wohl nicht in allen Fällen gewährleistet.</li> <li>• Komplexität der Berechnung</li> <li>• Veraltetes Berechnungstool</li> <li>• Referenzzinssatz und damit verbundene Schwankungen</li> <li>• Basiert auf "altem" Rechnungsmodell</li> </ul>

## 2. Handlungsbedarf

Der Auftrag der vom Grossen Rat überwiesenen Motion (20.177) zur Überarbeitung der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 ist umzusetzen. Der Auftrag wird dazu genutzt, die Schulgeldverordnung einer ganzheitlichen Überprüfung und Überarbeitung zu unterziehen.

Die Beschlussfassung über die Schulgeldverordnung liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Aufgrund der politischen und finanziellen Tragweite des Vorhabens für die Gemeinden wird eine freiwillige Anhörung durchgeführt.

### 3. Varianten für die Schulgeldberechnung (inklusive Anhörungsfrage)

Im Folgenden werden fünf Varianten für die Berechnung der Schulgeldverordnung kurz beschrieben. Es wird aufgezeigt, nach welchen Kriterien diese beurteilt wurden und welche Variante aufgrund der Beurteilung favorisiert wird.

#### 3.1 Erarbeitungsprozess

Der Erarbeitungsprozess des Geschäfts wurde durch eine externe Arbeitsgruppe begleitet, bestehend aus Mitgliedern, die von den Gemeindeverbänden delegiert wurden. In der Delegation sind sowohl Zuliefer- wie auch Standortgemeinden vertreten. Sie besteht aus Mitgliedern mit folgenden Funktionen beziehungsweise Ämtern: Gemeinde- respektive Stadtammänner, Gemeinbeschreiber, Bauverwalter, Leiter Finanzen von Gemeinden und Vertretung der Gemeindeammännervereinigung des Kantons Aargau. Die externe Arbeitsgruppe brachte die Expertise und Praxisnähe mit, diskutierte und beurteilte die erarbeiteten Inhalte, Varianten und Optionen zur Berechnung des Schulgelds.

#### 3.2 Beschreibung der Varianten

Es wurden fünf Varianten ausgearbeitet, diskutiert und beurteilt, die sich in der Art und Weise, wie zukünftig die Anlage- und Betriebskosten berechnet werden sollen, unterscheiden (vgl. Beilage 2: Stärken- und Schwächenanalyse der Varianten 1 bis 5 gemäss Beurteilungskriterien).

- Variante 1: Berechnung nach einem "Soll-Modell" (grundsätzlich Status Quo)
- Variante 2: Berechnung gemäss "buchhalterischem Aufwand und Ertrag"
- Variante 3: Berechnung auf Basis eines Referenzwertes
- Variante 4: Keine explizite Regelung bezüglich Berechnung
- Variante 5: Berechnung auf Basis einer Schülerpauschale

Das heutige Modell mit den bestehenden Komponenten und Parametern (vgl. Ziffer 1.2) entspricht Variante 0, da es sich um das geltende Recht handelt. Diese Variante wird nicht weiterverfolgt beziehungsweise zur Disposition gestellt, da der Regierungsrat mit der Überweisung der (20.177) Motion Hottiger beauftragt ist, die Schulgeldverordnung zu überarbeiten.

Folgend werden die fünf ausgearbeiteten Varianten kurz beschrieben.

#### Variante 1: Berechnung nach einem "Soll-Modell" (grundsätzlich Status Quo)

<b>Kurzbeschreibung</b>	Die Berechnung der Anlagekosten erfolgt über ein modellhaftes Schema wie heute. Die Betriebskosten ergeben sich aus der Erfolgsrechnung.
<b>Schulgeldberechnung</b>	Die Schulgeldverordnung gibt die Komponenten und Parameter zur Berechnung der Anlagekosten vor: <ul style="list-style-type: none"><li>• Kosteneinheiten pro Abteilung (spezifisch nach Schulstufe)</li><li>• Wert einer Kosteneinheit</li><li>• Referenzzins</li><li>• Vorgaben zu Annuität</li><li>• Altersentwertung</li><li>• Teuerungsausgleich</li></ul> Die Schulgeldverordnung legt zudem fest, was gemäss Erfolgsrechnung in die Betriebskostenanteile eingerechnet werden darf.
<b>Zusätzliche Optionen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bestimmung bezüglich Standortgunstazug</li></ul>



## Variante 2: Berechnung gemäss "buchhalterischem Aufwand und Ertrag"

<b>Kurzbeschreibung</b>	Sowohl die Anlagekosten als auch die Betriebskosten werden für die Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung berechnet.
<b>Schulgeldberechnung</b>	<p>Für die Berechnung der Anlagekosten werden die effektiven Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung der Standortgemeinde hinzugezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Abschreibungen auf den entsprechenden Schulanlagen</li></ul> <p>Die Schulgeldverordnung legt zudem fest, was gemäss Erfolgsrechnung in die Betriebskostenanteile eingerechnet werden darf.</p>
<b>Zusätzliche Optionen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bestimmung bezüglich Standortgunstabzug</li><li>• Bestimmung bezüglich einem maximalen Schulgeld pro Schülerin und Schüler</li><li>• Zinsaufwände für die entsprechenden Kredite/Hypotheken (tatsächliche vs. kalkulatorische Zinsen, zum Beispiel gemäss hypothekarischem Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen minus 0,25 Prozentpunkte (Abschlag von 0,25 Prozentpunkten aufgrund der meist höheren Bonität von öffentlichen Gemeinwesen im Vergleich mit Privatpersonen)) oder für den gesamten Anlagewert</li></ul>

## Variante 3: Berechnung auf Basis eines Referenzwertes

<b>Kurzbeschreibung</b>	Die Anlagekosten werden anhand eines Gebäudereferenzwertes bestimmt. Die Betriebskosten ergeben sich aus der Erfolgsrechnung.
<b>Schulgeldberechnung</b>	<p>Die Schulgeldverordnung legt fest, welcher Referenzwert des Gebäudes und zu welchem Anteil für die Berechnung der Anlagekosten hinzugezogen werden soll. Denkbar ist eine Orientierung am Gebäudeversicherungswert. Es wird festgelegt, dass beispielsweise 3 % des Gebäudeversicherungswerts als jährliche Anlagekosten festgelegt werden soll (vgl. Modell des Kantons Bern).</p> <p>Die Schulgeldverordnung legt zudem fest, was gemäss Erfolgsrechnung in die Betriebskostenanteile eingerechnet werden darf.</p>
<b>Zusätzliche Optionen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bestimmung bezüglich Standortgunstabzug</li><li>• Bestimmungen zur Abschreibungsmethode und -dauer</li></ul>

## Variante 4: Keine explizite Regelung bezüglich Berechnung

<b>Kurzbeschreibung</b>	Die Schulgeldberechnung wird auf Verordnungsebene nicht detailliert reguliert. Es gilt gemäss Schulgesetz die Vollkostenvorgabe.
<b>Schulgeldberechnung</b>	Für die Berechnung der Schulgelder werden keine detaillierten Vorgaben auf Verordnungsebene gemacht. Die Berechnung der Schulgelder erfolgt durch die Standortgemeinden. Sie haben dabei die Vollkostenvorgabe gemäss Schulgesetz einzuhalten.
<b>Zusätzliche Optionen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• keine</li></ul>

## Variante 5: Berechnung auf Basis einer Schülerpauschale

<b>Kurzbeschreibung</b>	Bezüglich der Anlagekosten wird eine Schülerpauschale festgelegt. Die Betriebskosten ergeben sich aus der Erfolgsrechnung.
<b>Schulgeldberechnung</b>	<p>Das "Soll-Modell" zur Berechnung der Anlagekosten gemäss Variante 1 geht von einer bestimmten Musterschulanlage aus. Definiert man, wie viele Schülerinnen und Schüler in dieser Musterschulanlage zur Schule gehen können, ergibt sich im Sinne einer "Weiterentwicklung" der Variante 1 eine Art Schülerpauschale für die Anlagekosten. Die Schülerpauschale wird per Verordnung festgelegt.</p> <p>Die Schulgeldverordnung legt zudem fest, was gemäss Erfolgsrechnung in die Betriebskostenanteile eingerechnet werden darf.</p>
<b>Zusätzliche Optionen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bestimmung bezüglich Standortgunstazug</li><li>• Schülerpauschale inkludiert Anlage- und Betriebskosten</li><li>• Festlegung der Pauschale über einen definierten Zeitraum</li></ul>

### 3.3 Beurteilungskriterien für die Variantenwahl

Die Varianten für die Berechnung des Schulgelds wurden gemäss den folgenden Kriterien beurteilt:

- **Aktualität und Wahrhaftigkeit:** Die Berechnung soll im Sinne der Vollkostenvorgabe des Schulgesetzes eine wahrhaftige Bestimmung der Schulgelder ermöglichen und sich stets an die aktuellen Gegebenheiten anpassen.
- **Planbarkeit und Konstanz:** Die Schulgeldberechnung beziehungsweise deren Resultat muss hinsichtlich des Budgetprozesses planbar sein. Zudem sollte die Berechnungsweise eine gewisse Konstanz der Schulgelder über die Jahre hinweg ermöglichen.
- **Nachvollziehbarkeit und Transparenz:** Die berechneten Schulgelder müssen auf Basis von nachvollziehbaren und überprüfbaren Werten zustande kommen. Die Nachvollziehbarkeit ist nicht nur für die Zuliefergemeinden relevant, sondern auch bei allfälligen Streitfällen und einer Beurteilung in einem allfälligen Klageverfahren wichtig.
- **Einfachheit:** Die Schulgeldberechnung ist verständlich und einfach erklärbar, die Komplexität und der administrative Aufwand sind möglichst gering.
- **Fiskalische Äquivalenz:** Die Schulgeldberechnung berücksichtigt die fiskalische Äquivalenz. Im Sinne von "Wer zahlt, befiehlt" gilt es zu prüfen, inwiefern die eingeschränkte Mitsprache der Zuliefergemeinden betreffend die Infrastruktur berücksichtigt werden muss und inwieweit sich für die Standortgemeinde anderweitige Vorteile aus der Infrastruktur vor Ort ergeben.
- **Kohärenz zur restlichen Schulgesetzgebung, Berücksichtigung der Gemeindeautonomie und Passung zu anderen Zusammenarbeiten mit Gemeinden:** Der Detaillierungsgrad der Schulgeldverordnung orientiert sich an den restlichen Normen der Schulgesetzgebung (Gestaltungsraum, Vorgaben zu Rahmenbedingungen) und beachtet die Gemeindeautonomie in der Aufgabenerfüllung. Das Schulgeldberechnungsmodell passt zu anderen Zusammenarbeiten mit Gemeinden.

### 3.4 Vorgeschlagene Variante: "Berechnung des Schulgelds gemäss buchhalterischem Aufwand und Ertrag" (Variante 2)

Die Beilage 2 zeigt die Stärken- und Schwächenanalyse der Varianten 1 bis 5 gemäss den Beurteilungskriterien auf.

Die externe Arbeitsgruppe wie auch die Gemeinde- und Fachverbände (im Sinne einer Vorkonsultation) priorisierten die Variante 2 "Berechnung gemäss buchhalterischem Aufwand und Ertrag" grossmehrheitlich und wählten diese für die detaillierte Ausarbeitung aus. Ausschlaggebend waren deren Stärken (vgl. Tabelle 2 sowie Beilage 2): Sie erfüllt die Beurteilungskriterien im Vergleich zu den anderen Modellen am besten und wird dem Grundsatz, die Kosten und Kostenverrechnung transparent und wahrheitsgetreu abzubilden, am meisten gerecht. Zudem passt die zu anderen Zusammenarbeiten mit Gemeinden.<sup>3</sup>

Farblegende Tabelle 2:

Bewertung	Skala
nicht gegeben	0 0 bis 4 0 = schlechteste Bewertung 4 = beste Bewertung
teilweise gegeben	1
grösstenteils gegeben	2
gegeben	3
vollumfänglich gegeben	4

---

<sup>3</sup> Während des Erarbeitungsprozesses zur Schulgeldverordnung zeigte sich, dass keine der Varianten dieses Kriterium erfüllt (vgl. Tabelle 2 sowie Beilage 2). Die Diskussion betreffend fiskalische Äquivalenz wird auch bei anderen öffentlichen Gütern, die von Zentrumsgemeinden bereitgestellt werden und von denen die umliegenden Gemeinden "mitprofitieren", geführt. Die Zentrumsgemeinden bestimmen, welche Güter sie bereitstellen, tragen jedoch auch das Risiko sowie damit einhergehende Zentrumslasten. Die umliegenden Gemeinden können nicht mitbestimmen, profitieren jedoch von den bereitgestellten Gütern und tragen weder das Risiko noch die damit einhergehenden Lasten.

Tabelle 2: Vergleich der Varianten für die Berechnung des Schulgelds

	<b>Variante 1</b> Berechnung nach einem "Soll-Modell" (grundsätzlich Status Quo)	<b>Variante 2</b> Berechnung gemäss "buchhalterischem Aufwand und Ertrag"	<b>Variante 3</b> Berechnung auf Basis eines Referenzwertes	<b>Variante 4</b> Keine explizite Regelung bezüglich Berechnung	<b>Variante 5</b> Berechnung auf Basis einer Schülerpauschale
<b>Aktualität und Wahrhaftigkeit</b>	Nicht gegeben	Vollumfänglich gegeben	Teilweise gegeben	Abhängig von gewähltem Modell	Nicht gegeben
<b>Planbarkeit und Konstanz</b>	Teilweise gegeben	Grösstenteils gegeben	Grösstenteils gegeben	Abhängig von gewähltem Modell	Grösstenteils gegeben
<b>Nachvollziehbarkeit und Transparenz</b>	Vollumfänglich gegeben	Vollumfänglich gegeben	Grösstenteils gegeben	Abhängig von gewähltem Modell	Gegeben
<b>Einfachheit</b>	Nicht gegeben	Vollumfänglich gegeben	Vollumfänglich gegeben	Abhängig von gewähltem Modell	Vollumfänglich gegeben
<b>Fiskalische Äquivalenz</b>	Nicht gegeben	Nicht gegeben	Nicht gegeben	Abhängig von gewähltem Modell	Nicht gegeben
<b>Kohärenz zur restlichen Schulgesetzgebung, Berücksichtigung der Gemeindeautonomie und Passung zu anderen Zusammenarbeiten mit Gemeinden</b>	Nicht gegeben	Gegeben	Nicht gegeben	Gegeben	Nicht gegeben

---

### Anhörungsfrage 1: Variantenwahl

Sind Sie im Grundsatz damit einverstanden, dass das Schulgeld gemäss "buchhalterischem Aufwand und Ertrag" berechnet wird (Variante 2)?

- ja
- nein

Falls nein: Nach welcher Variante soll das Schulgeld berechnet werden (vgl. Anhörungsbericht, Ziffer 3.2, sowie Beilage 2)?

- Variante 1
  - Variante 3
  - Variante 4
  - Variante 5
- 

### 4. Detailbeschreibung der ausgearbeiteten Variante 2 "Berechnung gemäss buchhalterischem Aufwand und Ertrag" (inklusive Anhörungsfragen)

Folgend wird die favorisierte ausgearbeitete Variante 2 "Berechnung gemäss buchhalterischem Aufwand und Ertrag" detaillierter beschrieben (vgl. dazu auch Beilage 1).

#### 4.1 Betriebskosten

Der Betriebskostenanteil setzt sich zusammen aus dem Aufwand und Ertrag für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule nach der Schulgesetzgebung, insbesondere für die Schulanlagen, den Schulbetrieb und die Schulverwaltung.

Ausgenommen sind Abschreibungen sowie Aufwände und Erträge, die lediglich Schülerinnen und Schüler der Standortgemeinden betreffen.

#### **Beispiele für Aufwände für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule:**

- *Aufwände für Schulmaterialien (Lehrmittel, Materialien etc.) in Zusammenhang mit dem Schulbetrieb, inklusive Wahl- und Wahlpflichtfächer, besondere Förderung und logopädische Therapie etc.*
- *Aufwände für die Mediathek, für Schulveranstaltungen, Schulreisen, obligatorische Schullager*
- *Aufwände für die Schulverwaltung, inklusive Hauswart und technischem ICT-Support*
- *Materialaufwände für die Schulführung*
- *Aufwände für den Betrieb der Schulliegenschaften (Strom, Heizmaterial sowie damit einhergehenden Leistungen etc.)*
- *Aufwände in Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit*
- *Kommunal finanzierte Schulleitungsressourcen, sofern sämtliche Schülerinnen und Schüler, also auch die auswärtigen, davon profitieren (zum Beispiel für die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsozialarbeit)*
- *Aufwände für einen Lotsendienst, sofern davon sämtliche Schülerinnen und Schüler, also auch die auswärtigen, profitieren*

---

#### **Bisher-nachher-Vergleich**

*Die Berechnung des Betriebskostenanteils mit dem neuen Modell bleibt gleich wie im bisherigen Modell.*

---

## 4.2 Anlagekosten

### 4.2.1 Zusammensetzung der Anlagekosten

Die Anlagekosten setzen sich zusammen

- aus den jährlichen Abschreibungen auf den Netto-Investitionsausgaben (vgl. Kap. 4.2.2) sowie
- den jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf den Restbuchwerten<sup>4</sup> (vgl. Kap. 4.2.3).

Die Netto-Investitionsausgaben werden den Schulanlagen der Anlagebuchhaltung der Standortgemeinde entnommen.

### 4.2.2 Netto-Investitionsausgaben und Abschreibungen

Die Netto-Investitionsausgaben umfassen die Investitionsausgaben und -einnahmen betreffend Schulanlagen und weitere Investitionen gemäss den §§ 17 und 18 FiV, die für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule nach der Schulgesetzgebung getätigt werden, insbesondere für den Schulbetrieb und die Schulverwaltung.

Die jährlichen Abschreibungen auf den Netto-Investitionsausgaben der relevanten Anlagen richten sich nach § 20 FiV. Sie werden direkt aus der Anlagebuchhaltung entnommen.

#### ***Bisher-nachher-Vergleich***

<b><i>Bisheriges Berechnungsmodell</i></b>	<b><i>Neues Berechnungsmodell</i></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Unterschiedliche Anzahl der Kosteneinheiten für Primarstufe und Oberstufe</i></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Effektive Berücksichtigung der Anlagekosten ohne Kosteneinheiten.</i></li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Die Anlagekosten werden mit den jeweiligen Abteilungen multipliziert</i> → <i>kleinere Abteilungen verursachen höhere Kosten</i></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Effektive Berücksichtigung der Anlagekosten ohne Berücksichtigung der Abteilungen pro Schulstufe.</i></li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Berechneter Annuitätsanteil auf den Anlagekosten:</i></li><li>• <i>Wert und Anzahl der Kosteneinheit mit höchstens 30 % Altersentwertung</i></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Effektive und lineare Abschreibungen auf Netto-Investitionsausgaben.</i></li><li>• <i>Keine Beschränkung der Altersentwertung.</i></li><li>• <i>Abschreibungen bis auf Null.<sup>5</sup></i></li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Wiederherstellungswert beziehungsweise Nettoanlagekosten sind indexiert.</i></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Keine Indexierung der Netto-Investitionsausgaben</i></li></ul>

### 4.2.3 Jährliche kalkulatorische Zinsen auf den Restbuchwerten der Netto-Investitionsausgaben

Kapital ist gebunden in Liegenschaften, die Standortgemeinde als Eigentümerin hat aus wirtschaftlichen Gründen den Anspruch, dass dieses verzinst wird. In Zusammenhang mit der Berechnung des Schulgelds werden kalkulatorischen Zinsen auf den Restbuchwerten der Netto-Investitionsausgaben

<sup>4</sup> Restbuchwerte = die um die jährlichen Abschreibungen verminderten massgebenden Netto-Investitionsausgaben

<sup>5</sup> Beziehungsweise bis Fr. 1.–. Bei einem vollständig abgeschriebenem Anlagegut, das aber physisch noch vorhanden ist, wird der Wert mit Fr. 1.– pro memoria in der Finanzbuchhaltung angegeben.

angewendet. Die Anwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes im Sinne eines normativen Modells begründet sich mit folgenden zwei Punkten:

Erstens können die Schuldzinsen von Fremdkapital, das eine Gemeinde für ihre Investitionen aufgenommen hat, nicht den einzelnen Anlagen beziehungsweise Objekten zugewiesen werden.

**Beispiel:**

*Eine Gemeinde hat Eigenkapital und nimmt zusätzlich 1 Million Franken Fremdkapital auf, um in ein Schulhaus 5 Millionen Franken sowie in Strassen 2 Millionen zu investieren. Die Schuldzinsen des Fremdkapitals können nicht eindeutig auf das Schulhaus und die Strassen aufgeteilt werden.*

Zweitens trägt ein kalkulatorischer Zinssatz der Tatsache Rechnung, dass weder Standortgemeinden, die ihre Investitionen über Eigenkapital finanzieren, noch Standortgemeinden, die ihre Investitionen über Fremdkapital finanzieren, bevorzugt werden.

Entsprechend ist irrelevant,

- wie das Finanzierungsverhältnis Eigenkapital zu Fremdkapital der Standortgemeinde ist,
- ob eine Standortgemeinde einen hohen Fremd- respektive Eigenfinanzierungsgrad betreffend ihre Netto-Investitionen in Schulanlagen aufweist und
- wie hoch der effektive Zinssatz ist beziehungsweise die effektiven Zinsaufwände auf dem Fremdkapital sind.

**Beispiel:**

*Gemeinde A: Gemeinde A tätigt ihre Netto-Investitionen in Schulanlagen vollständig mit eigenen Mitteln. Sie berechnet hinsichtlich der Anlagekosten den Zinsbetrag auf der Grundlage des kalkulatorischen Zinssatzes auf ihren Eigenmitteln.*

*Gemeinde B: Gemeinde B finanziert ihre Netto-Investitionen vollständig durch Fremdkapital. Sie berechnet hinsichtlich der Anlagekosten den Zinsbetrag auf der Grundlage des kalkulatorischen Zinssatzes auf dem Fremdkapital, das sie selbst als Gemeinde wiederum verzinst.*

*Beide Gemeinden erhalten folglich denselben Zinsbetrag für die Netto-Investitionen in ihre Schulanlagen.*

Die um die jährlichen Abschreibungen verminderten massgebenden Netto-Investitionsausgaben (Restbuchwerte) werden kalkulatorisch mit dem Hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) abzüglich 0,25 Prozentpunkte verzinst. Der Abschlag von 0,25 Prozentpunkten ergibt sich aus der meist höheren Bonität von öffentlichen Gemeinwesen im Vergleich mit Privatpersonen. Derzeit liegt der Referenzzinssatz des BWO bei 1,25 %, und der OerK-Referenzzinssatz somit bei 1,0 %.<sup>6</sup>

Dieser kalkulatorische Zinssatz eignet sich, da es sich um einen gängigen Zinssatz handelt, der vielerorts verwendet wird. Aufgrund seiner relativen Stabilität eignet er sich für die Finanzplanung.

---

**Bisher-nachher-Vergleich**

*Sowohl beim bisherigen wie auch beim neuen Berechnungsmodell für das Schulgeld wird derselbe kalkulatorische Zinssatz verwendet.*

---

---

<sup>6</sup> Stand: 23. Mai 2023. Der Hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) abzüglich 0,25 Prozentpunkte kommt bereits jetzt in der Schulgeldverordnung zur Anwendung.

---

*Bisher ist der kalkulatorische Zinssatz in die Annuitätsberechnung eingeflossen, neu wird er direkt auf den Netto-Investitionsausgaben, vermindert um die jährlichen Abschreibungen (Restbuchwerte), berechnet.*

---

### **Anhørungsfrage 2a: Zusammensetzung Anlagekosten**

Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Anlagekostenteil aus den folgenden Teilen zusammensetzt?

a) Jährliche Abschreibungen auf den Netto-Investitionsausgaben?

- ja
- nein

b) Jährliche kalkulatorische Zinsen auf den um die jährlichen Abschreibungen verminderten massgebenden Netto-Investitionsausgaben (Restbuchwerte)?

- ja
  - nein
- 

### **Anhørungsfrage 2b: Kalkulatorische Zinsen**

Sind Sie damit einverstanden, dass die kalkulatorischen Zinsen auf den um die jährlichen Abschreibungen verminderten massgebenden Netto-Investitionsausgaben (Restbuchwerte) mit dem Hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) abzüglich 0,25 Prozentpunkte berechnet werden?

- ja
- nein

Falls nein:

- Auf den Netto-Investitionsausgaben sollen keine Zinsen verrechnet werden.
  - Die kalkulatorischen Zinsen sind anders zu definieren.
  - Weiteres: ...
-



#### 4.2.4 Standortgunstabzug

Die Standortgemeinden haben aufgrund der Schulanlagen einen gewissen Vorteil, wovon die Gemeinden ohne eigenen Schulstandort nicht profitieren. Entsprechend wird mit dem Standortgunstabzug der Standortvorteil der Gemeinden mit Schulstandort abgegolten. Dieser soll wie bisher auf den Anlagekosten gewährt werden und diese um 10 % mindern.

Der Standortgunstanteil berücksichtigt insbesondere folgende Aspekte:

- Erhöhung der Attraktivität als Wohngemeinde (Gemeinde mit eigener Schule)
- Alleiniges Entscheidungsrecht der Standortgemeinden bei Schulbauten und der Ausstattung der Infrastruktur
- Mitbenützung durch einheimische Vereine und nichtschulische Organisationen
- Vorteil, dass Kinder und Jugendliche in der eigenen Gemeinde die Schule besuchen können
- Mögliche Mehreinnahmen in der Gemeinde (Gastronomie, andere Unternehmen, Steuereinnahmen etc.)
- Keine Pflicht zur Kostentragung von Transport- und Verpflegungskosten der Schülerinnen und Schüler (vgl. § 53 Abs. 4 lit. c Schulgesetz, SAR 401.100, sowie Rechtsprechung<sup>7</sup>).

---

#### ***Bisher-nachher-Vergleich***

*Wie bisher bleibt auf dem Anlagekostenanteil ein Standortgunstabzug von 10 %.*

---

Hinweis: Die externe Arbeitsgruppe hat sich gegen einen Standortgunstabzug ausgesprochen. Begründet wurde dies, dass die effektiven Aufwände und Erträge abzubilden seien, die Standortgemeinden die Risiken betreffend Schulbauten trügen und sich Vorteile und Lasten der Standortgemeinden die Waage hielten.

---

#### **Anhørungsfrage 2c: Standortgunstabzug**

Sind Sie damit einverstanden, dass der Standortgunstabzug von 10 % auf dem Anlagekostenanteil beibehalten wird?

- ja
- nein

Falls nein: Wie hoch soll der Standortgunstabzug sein?

- 0 % (Es soll keinen Standortgunstabzug auf dem Anlagekostenanteil geben.)
  - 5 %
  - 15 %
  - 20 %
- 

---

<sup>7</sup> Zu den Transportkosten: vgl. hierzu auch das "Fact Sheet Schulweg. Zumutbarkeit, Transportkosten, Schulhauszuteilungen, Schulgelder, Zuständigkeiten, Rechtsmittel" des Departements Bildung, Kultur und Sport (Schulportal > Schulorganisation > Infrastruktur & Schulbauten > Schulstandorte > "Mehr zum Thema")

Zu den Verpflegungskosten: Die Zuliefergemeinden müssen unter Umständen die Mittagsverpflegungskosten übernehmen, wenn eine Rückkehr nach Hause aufgrund der Schulweglänge oder der zur Verfügung stehenden Zeit über Mittag nicht zumutbar ist. Ein Mittagstisch hat in solchen Fällen dahingehend unentgeltlich zu sein, als von den Eltern einzig Kostenbeiträge für die zu Hause wegfallende Mahlzeit erhoben werden dürfen. Dazu bestehen standardisierte Ansätze, die in der Rechtsprechung herangezogen werden, namentlich das Merkblatt N 2/2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung: Hernach darf für ein Mittagessen eines Kindes (6–13 Jahre) Fr. 5.– pro Tag und bei Jugendlichen (13–18 Jahre) Fr. 7.50.– den Eltern angerechnet werden können. Beispiel: Kostet der Mittagstisch inklusive Betreuung zum Beispiel Fr. 20.– pro Mittag, werden den Eltern "nur" Fr. 5.– beziehungsweise Fr. 7.50.– in Rechnung gestellt, den Rest muss die Zuliefergemeinde tragen aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht gemäss Art. 19 der Bundesverfassung.

---

### **Anhörungsfrage 2d: Transport- und Verpflegungskosten Zuliefergemeinden**

Falls es keinen Standortgunstabszug auf dem Anlagekostenanteil geben soll: Sind Sie damit einverstanden, dass die notwendigen Transport- und Verpflegungskosten, die den Zuliefergemeinden entstehen, dem berechneten Schulgeld angerechnet werden?

- ja
- nein

Falls die den Zuliefergemeinden entstehenden notwendigen Transport- und Verpflegungskosten angerechnet werden: Wie sollen diese dem Schulgeld angerechnet werden?

- nach effektivem Aufwand
  - gemäss Pauschalaufwand als prozentualer Anteil der Anlagekosten
  - gemäss Pauschalaufwand in Franken pro Schüler/-in
- 

### **4.3 Berechnung für Schulstufen und gemischte Nutzung**

Das Schulgeld wird pro Kalenderjahr separat für die betreffende Schulstufe (Kindergarten, Primarschule, Oberstufe) berechnet.

Bei gemischter Nutzung von Schulanlagen sind sachgemässe Verteilschlüssel anzuwenden oder interne Verrechnungen vorzunehmen. Massgebende Kriterien sind insbesondere:

- die Fläche oder Kubatur der benutzten Räume,
- die zeitliche Belegung,
- die Anzahl Benutzerinnen und Benutzer (vgl. Beilage 3).

Die Schulgeldverordnung regelt die Berechnung des Schulgelds wie bis anhin subsidiär. Die betroffenen Gemeinden können in einem Gemeindevertrag oder im Rahmen eines Gemeindeverbands andere Regelungen zur Berechnung des Schulgelds treffen. Zum Beispiel kann ein einheitliches Schulgeld für die Primarschule und die Oberstufe oder ein pauschales Schulgeld, das für mehrere Jahre gilt, vereinbart werden.

---

#### ***Bisher-nachher-Vergleich***

*Wie bisher wird ein Schulgeld für die betreffende Schulstufe berechnet.*

*Wie bisher wird bei gemischter Nutzung von Schulanlagen ein sachgemässer Verteilschlüssel angewendet oder es werden interne Verrechnungen vorgenommen. Bisher war beim vom Departement Volkswirtschaft und Inneres bereitgestellten Instrument zur Berechnung des Schulgelds die Möglichkeit vorhanden, einen Verteilschlüssel für die gemischte Nutzung von Schulanlagen zu hinterlegen. Neu ist in der Verordnung definiert, dass ein solcher vorzunehmen ist beziehungsweise dass alternativ interne Verrechnungen zu verbuchen sind.*

---

### **4.4 Nicht überführte Bestimmungen**

Das relativ aufwändige, zweistufige Abrechnungsverfahren zwischen den Gemeinden betreffend Gemeindeanteil am Personalaufwand der Schulleitungen wird in der neuen Schulgeldverordnung durch ein einfaches direktes Abrechnungsverfahren zwischen dem Departement Bildung, Kultur und Sport und der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde ersetzt (siehe Ziffer 4.4.1).

Der Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden betreffend das Schulgeld wird vereinfacht, indem die spezielle Zuständigkeit des Departements Bildung, Kultur und Sport zur Festlegung des Schulgelds wegfällt. Bei strittigen Rück- oder Nachforderungen muss nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ohnehin bei diesem Klage eingereicht werden (siehe Ziffer 4.4.2).

#### 4.4.1 Gemeindeanteil am Personalaufwand für die Schulleitungen

Der bisherige § 5a Schulgeldverordnung sieht vor, dass der Gemeindeanteil von 35 % an den Kosten des *Personalaufwands für Schulleitungen* gemäss § 4 Gemeindebeteiligungsdekret (GbD, SAR 411.250) vom Departement Bildung, Kultur und Sport den jeweiligen kommunalen Schulträgern in Rechnung gestellt wird. Die kommunalen Schulträger stellen sodann den Gemeindeanteil den jeweiligen Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler in Rechnung (zweistufiges Abrechnungsverfahren gemäss § 5a Schulgeldverordnung).

Dagegen wird der Gemeindeanteil (35 %) am *Personalaufwand für die Lehrpersonen* seit Einführung der neuen Ressourcierung der Volksschule per Schuljahr 2020/21 direkt vom Departement Bildung, Kultur und Sport den Wohngemeinden (Aufenthaltsgemeinde) der Schülerinnen und Schülern in Rechnung gestellt (einstufiges Abrechnungsverfahren gemäss § 2 Abs. 4 GbD).

Verschiedene Gemeinden fragten das Departement Bildung, Kultur und Sport, ob das einstufige Abrechnungsverfahren auch für den Personalaufwand der Schulleitungen angewandt werden könnte. Abklärungen haben ergeben, dass der Gemeindeanteil am Personalaufwand für die Schulleitungen vom Departement Bildung, Kultur und Sport künftig ebenfalls separat auf die Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler verteilt werden und zusammen mit dem Personalaufwand für die Lehrpersonen in Rechnung gestellt werden kann. Sowohl die Verteilung des Gemeindeanteils am Personalaufwand für die Lehrpersonen als auch der Schulleitungen ist rechtlich von § 2 Abs. 4 GbD abgedeckt. Wird von der Überführung von § 5a der bisherigen Schulgeldverordnung in die neue Schulgeldverordnung abgesehen, kann das einstufige Abrechnungsverfahren somit direkt gestützt auf die bisherigen Bestimmungen des Gemeindebeteiligungsdekrets eingeführt werden.

#### 4.4.2 Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden

Gemäss § 6 Abs. 2 der bisherigen Schulgeldverordnung entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport in erster Instanz über Streitigkeiten zwischen Gemeinden, namentlich betreffend Tragung und Höhe des Schulgelds. Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann indessen nur die Höhe des Schulgelds festlegen, nicht jedoch über Forderungen betreffend Schulgeld entscheiden, etwa wenn eine Gemeinde geltend macht, zu viel Schulgeld bezahlt oder zu wenig Schulgelder erhalten zu haben. Über solche Forderungsstreitigkeiten kann nur das Verwaltungsgericht im Klageverfahren entscheiden (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 4. Juni 2018, WBE.2018.470, E. 1). Über Forderungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden urteilt das Verwaltungsgericht in erster Instanz im Klageverfahren gemäss § 60 lit. a und c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

Die Zuständigkeit des Departements Bildung, Kultur und Sport zur Festlegung des Schulgelds in Streitfällen hatte in der Schulgeldverordnung von 1985 durchaus ihren Sinn, da der Kanton den Gemeinden bis in die frühen 2000er Jahren noch relativ genaue Vorgaben für Schulbauten machte und dafür kantonale Subventionen vorsah (Anlagekosten gemäss einer Modellschulanlage). Seit der geänderten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (unter anderem GAT I und III, vgl. Ziffer 1.4) bestehen keine Vorgaben und keine kantonalen Subventionen für Schulbauten der Volksschule mehr. Das Departement Bildung, Kultur und Sport verfügt damit auch nicht mehr über die nötigen tatsächlichen Grundlagen (unter anderem Unterlagen von Subventionsgesuchen der Gemeinden), um Schulgeldstreitigkeiten entscheiden zu können. Aufgrund äusserst wenigen Streitfällen unter Gemeinden (zwei, drei Fälle in den letzten 20 Jahren) und der Tatsache, dass es dabei primär um strittige Nach- oder Rückforderungen ging, die gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ohnehin nur dieses im Klageverfahren entscheiden kann, ergibt die spezielle Zuständigkeit des Departements Bildung, Kultur und Sport zur Festlegung des Schulgelds wenig Sinn. Schliesslich müsste eine spezielle Zuständigkeit nach heutigem Rechtsverständnis ohnehin auf Gesetzesstufe und nicht in einer Verordnung geregelt werden.

Die bisherige Zuständigkeit des Departements Bildung, Kultur und Sport zur Festlegung des Schulgelds in strittigen Fällen<sup>8</sup> fällt somit mit der neuen Schulgeldverordnung weg. Mit der neuen Schulgeldverordnung entscheidet bei entsprechenden Forderungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

## 5. Rechtsgrundlagen

Die Schulgeldverordnung stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- § 29 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.00)
- § 52 Abs. 4 des Schulgesetzes (SAR 401.100)

Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts sind die Gemeinden oder die Gemeindeverbände. Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere durch die Entlohnung der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den Volksschulen (§ 29 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Aargau).

Der Regierungsrat legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Gemeinden untereinander das Schulgeld vereinbaren können. Für die Fälle, in denen sich die Gemeinden nicht einigen können, regelt der Regierungsrat die Höhe der Schulgelder. Diese decken in der Regel die Vollkosten, mindestens jedoch die zusätzlichen Kosten im Einzelfall, die durch den Schulbesuch entstehen (§ 52 Abs. 4 Schulgesetz).

## 6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Mit der Umsetzung der Variante 2 (Schulgeldberechnung gemäss "buchhalterischem Aufwand und Ertrag") erfolgt eine Totalrevision der Schulgeldverordnung, da die bisherige Verordnung auf einem ganz anderen Konzept (Soll-Modellschulanlage) beruhte und ohnehin eine Totalrevision der ursprünglich 1985 erlassenen Verordnung angezeigt ist. Die bisherige Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 (SAR 403.151) wird aufgehoben.

### 6.1 Verordnung über das Schulgeld in der Volksschule (VSGV)

#### Titel, Kurztitel und Abkürzung

Die totalrevidierte Verordnung erhält den Titel "Verordnung über das Schulgeld in der Volksschule", der Inhalt und Geltungsbereich klar definiert. Der Kurztitel "Schulgeldverordnung" hat sich in der Praxis bewährt. Zudem erleichtert die neue Abkürzung "VSGV" die einfache Zitierbarkeit in Schreiben oder Entscheiden, die wiederholt auf Bestimmungen der Verordnung Bezug nehmen.

#### § 1 Geltungsbereich

##### Absatz 1

Die Verordnung regelt die Berechnung des Schulgelds, wenn Schülerinnen und Schüler die Volksschule ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinde besuchen. Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Oberstufe bestehend aus Real-, Sekundar- und Bezirksschule. Mitumfasst

---

<sup>8</sup> Seit dem Inkrafttreten der neuen kommunalen Führungsstrukturen der Volksschule per 1. Januar 2022 entscheidet der Gemeinderat, wenn im Einzelfall strittig ist, ob wichtige Gründe (zum Beispiel anhaltendes Mobbing) für eine auswärtige Beschulung vorliegen und die Aufenthaltsgemeinde ein Schulgeld an die auswärtige Schule (Gemeinde) bezahlt (vgl. § 6 Abs. 2 Schulgesetz). Den Entscheid des Gemeinderats können die Eltern im üblichen schulrechtlichen Beschwerdeverfahren an den Schulrat des Bezirks weiterziehen (vgl. § 75 Schulgesetz).

sind auch alle (speziellen) pädagogischen Angebote, u. a. Einschulungsklassen, Kleinklassen, regionale Integrationskurse/-klassen und weitere Spezialklassen, Berufswahljahr und Werkjahr (vgl. §§ 15–15a, 18b–27a Schulgesetz).

Schulgelder werden in der Regel unter den Gemeinden in Rechnung gestellt, wenn Schülerinnen und Schüler eine Schule ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinde besuchen, sei es, dass die Aufenthaltsgemeinde kein entsprechendes Schulangebot führt (etwa keine Oberstufe, vgl. § 52 Abs. 1 Schulgesetz) oder im Einzelfall wichtige Gründe für einen auswärtigen Schulbesuch bestehen (vgl. § 6 Abs. 2 Schulgesetz). Als Aufenthaltsgemeinde gilt jener Ort, an dem sich das Kind mit Zustimmung der Eltern beziehungsweise der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erlaubterweise aufhält. Normalerweise fallen der zivilrechtliche Wohnsitz, der registerrechtliche Wohnsitz und der Aufenthaltsort zusammen. Im Einzelfall können das ausnahmsweise verschiedene Gemeinden sein, etwa wenn ein Kind unter der Woche bei Verwandten wohnt (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB 59.58], Entscheid des Bundesrates vom 19. September 1994, Erwägung 2.1 mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung seit 1938).

Der Begriff der Wohngemeinde nach § 6 Abs. 1 Schulgesetz ist auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts als in dieser Weise umschriebener Aufenthaltsort zu verstehen. Entsprechend sieht auch § 52 Abs. 1 Schulgesetz vor, dass die Gemeinde zur Übernahme des Schulgelds für Kinder mit "Aufenthalt" auf ihrem Gebiet verpflichtet ist, wenn sie die entsprechende Schulstufe nicht selbst führt (AGVE 1978 S. 513 ff.). Kinder haben somit an ihrem tatsächlichen Aufenthaltsort Anspruch auf unentgeltlichen Volksschulunterricht. Als Aufenthaltsort gilt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts grundsätzlich der Schlafort des Kindes (AGVE 1996 S. 210 ff., S. 211). Fallen ausnahmsweise der zivilrechtliche Wohnsitz und der Aufenthaltsort eines Kindes auseinander, hat die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Aufenthaltsgemeinde, wo das Kind etwa bei Verwandten untergebracht ist und die Schule besucht, kein Schulgeld zu entrichten.

Ausserhalb dieser Verordnung geregelt werden namentlich die Schulgelder für den Besuch einer

- Sonderschule:  
Die Finanzierung von Tagessonderschulen und stationären Sonderschulen (Heime) erfolgt nach dem Betreuungsgesetz (SAR 428.500) sowie bei ausserkantonalen Angeboten nach der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (SAR 428.030). Finanziert wird die Sonderschulung im Wesentlichen zu 60 % vom Kanton und zu 40 % von den Gemeinden je nach Einwohnerzahl (vgl. §§ 23 ff. Betreuungsgesetz).
- ausserkantonalen Volksschule:  
Vgl. namentlich das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009, SAR 400.300).
- auswärtigen Musikschule:  
Diese Schulgelder werden von den Gemeinden in Verträgen und im Rahmen von Verbänden geregelt. Es besteht kein Bedarf nach einer subsidiären kantonalen Regelung, zumal die Organisation und Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Bereich heterogen ist.
- Schule auf Sekundarstufe II:  
Die innerkantonalen Mittelschulen führt und finanziert der Kanton (vgl. § 33 Schulgesetz sowie das Mittelschuldekret [SAR 423.120]). Die innerkantonalen Berufsfachschulen werden durch kantonale Pauschalbeiträge und Gemeindebeiträge finanziert (vgl. §§ 43, 47, 49, 54–55 Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW, SAR 422.200]). Für ausserkantonale Mittelschulen siehe namentlich das RSA 2009, für ausserkantonale Berufsfachschulen gilt die Berufsfachschulvereinbarung (BFSV, SAR 400.562), deren Schulgelder die Wohngemeinde trägt (§ 50 GBW).
- Hochschule auf Tertiärstufe:  
Vgl. namentlich die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV, SAR 400.510), die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV, SAR

426.040) und die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV, SAR 427.400). Die Schulgelder beziehungsweise Beiträge trägt der Kanton.

## **Absatz 2**

Die Schulgeldverordnung regelt die Berechnung des Schulgelds wie bis anhin als subsidiäre kantonale Regelung, die nur und insoweit gilt, als nicht die betroffenen Gemeinden eine andere Regelung zur Berechnung des Schulgelds getroffen haben, sei es in einem Gemeindevertrag oder im Rahmen eines Gemeindeverbands (vgl. §§ 72 ff. Gemeindegesetz [GG; SAR 171.100] und §§ 55 f. Schulgesetz). Bei einem Gemeindeverband können Regelungen zu den Anlage- und Betriebskosten oder zum Schulgeld insgesamt in Satzungen festgehalten werden. Ebenso möglich ist es, in den Satzungen die Kompetenz zum Erlass von Regelungen zum Schulgeld in der Form eines Reglements an den Vorstand zu delegieren (vgl. § 77 Abs. 2 lit. b und § 80 Abs. 3 GG).

Diese Regelung entspricht der verfassungsrechtlichen Stellung der Gemeinden, die für die Führung der Volksschule zuständig sind (vgl. § 29 Abs. 1 Verfassung des Kantons Aargau [SAR 110.000]), eine Aufgabe im Autonomiebereich der Gemeinden (vgl. § 5 Abs. 2 Verfassung des Kantons Aargau). Die subsidiär geltende Schulgeldverordnung schafft gleichwohl eine kantonale Orientierungsordnung, von der durch Verhandlungslösungen zwischen den betroffenen Gemeinden abgewichen werden kann, sowohl punktuell als auch integral. Zum Beispiel kann ein einheitliches Schulgeld für die Primarschule und die Oberstufe vereinbart werden oder ein Schulgeld wird im Voraus (pauschal) für mehrere Kalenderjahre vereinbart.

## **§ 2 Allgemeines**

### **Absatz 1**

Das Schulgeld umfasst die Aufwendungen des Schulträgers (Gemeinde, Gemeindeverband) für die Schulanlagen (immobile Sachanlagen) als sogenannte Anlagekosten und für den Betrieb dieser Schulanlagen (sogenannte Betriebskosten). Beide Kostenanteile fliessen aus der Finanzbuchhaltung der Gemeinde nach ihrem effektiven buchhalterischen Aufwand und Ertrag in die Kostenrechnung "Schulgeld der Volksschule" des jeweiligen Schulträgers (vgl. auch Departement Volkswirtschaft und Inneres, Handbuch Rechnungswesen der Gemeinden [Stand: 15. März 2022], Kap. 13.2 Kostenrechnung).

*Kein* Bestandteil des Schulgelds sind die Personalkosten für Lehrpersonen, schulische Fachpersonen (unter anderem Schulische Heilpädagogik, Logopädie), Assistenzpersonen der Volksschule sowie Schulleitungspersonen (vgl. Ziffer 4.4.1). Dieses Personal untersteht dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL; SAR 411.200), dessen Kosten zu 65 % vom Kanton und zu 35 % von den Wohngemeinden (= Aufenthaltsgemeinden) der jeweiligen Schülerinnen und Schülern getragen werden (vgl. § 4 GbD). Das Departement Bildung, Kultur und Sport stellt den Gemeinden ihren Gemeindeanteil am Personalaufwand gemäss GAL direkt in Rechnung, weshalb diese Kosten nicht Bestandteil des Schulgelds zwischen den Gemeinden sind. Aufwendungen für übrige Personalaufwände in Zusammenhang mit dem schulischen Betrieb (vgl. Ziffer 0) sind dagegen Teil der Betriebskosten gemäss § 7.

### **Absatz 2**

Das Schulgeld berechnet sich pro Schulstufe separat, da sich die Kostenstrukturen zwischen den Schulstufen oft im Anlagenteil (unter anderem verschiedene Schulhäuser mit Unterschieden betreffend Baujahr und Investitionen) und teils auch im Betriebskostenteil (unter anderem Heizungskosten je nach Schulgebäude, Lager und Schulanlässe) wesentlich unterscheiden. Selbstredend ist keine separate Berechnung vorzunehmen, wenn keine auswärtigen Schülerinnen und Schüler die entsprechende Schulstufe besuchen. So wird es in aller Regel entbehrlich sein, ein separates Schulgeld für

den Kindergarten zu berechnen (im Schuljahr 2021/22 besuchen kantonsweit nur 120 Kinder<sup>9</sup> einen Kindergarten ausserhalb ihrer Gemeinde).

### **Absatz 3**

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen innerhalb des eigenen Gemeinwesens als rein buchhalterische Transaktionen, ohne Einfluss auf die flüssigen Mittel. Sie bezwecken die Förderung des Kostendenkens und der Eigenverantwortlichkeit durch eine angemessene Ermittlung des verursachten Aufwands und des erzielten Ertrags (Handbuch Rechnungswesen der Gemeinden, Kapitel 8, Interne Verrechnungen, interne Verzinsungen).

Schulanlagen oder Teile davon werden oftmals für mehrere Schulstufen oder (zeitweise) auch für andere Zwecke, beispielsweise Vereine oder die Feuerwehr, genutzt. Die Aufwände und Erträge bei gemischter Nutzung von Schulanlagen oder Teilen davon sind für die Berechnung des Schulgelds sachgemäss zu verbuchen. Dies erfolgt in der Regel durch angemessene interne Verrechnungen oder Verteilschlüssel zwischen unterschiedlichen Funktionen beziehungsweise Kostenstellen in der Finanzbuchhaltung. Als Verteilschlüssel gelten insbesondere die zeitliche Belegung, die Fläche oder Kubatur der benutzten Räume oder die Anzahl Benutzerinnen und Benutzer.

### **Absatz 4**

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält für eine sich stellende Frage, gelten ergänzend die Bestimmungen des öffentlichen Finanzrechts nach der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012 (SAR 617.113). Diese stützt sich auf § 94e GG.

## **§ 3 Berechnungsgrundlagen und Einsichtsrecht**

### **Absatz 1**

Die Berechnung des Schulgelds erfolgt im jeweiligen Rechnungsjahr, das im öffentlichen Finanzrecht der Gemeinden dem Kalenderjahr entspricht (§ 4 Abs. 1 lit. a FiV). In zeitlicher Hinsicht erfolgt die Berechnung und Abrechnung des Schulgelds, sobald der (provisorische) Rechnungsabschluss des jeweiligen Kalenderjahrs vorliegt, also in der Regel im ersten Quartal des Folgejahrs.

### **Absatz 2**

Es entspricht der Transparenz staatlicher Tätigkeit und dem partnerschaftlichen Zusammenwirken auf kommunaler Ebene, dass Gemeinden, deren Schülerinnen und Schüler eine auswärtige Schule besuchen, Einsicht in die Berechnungsgrundlagen des Schulgelds des jeweiligen Schulträgers (Gemeinde, Gemeindeverband) nehmen können. Zu diesen Grundlagen zählen namentlich (nicht abschliessend) die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Anlagebuchhaltung und die entsprechenden Belege. Ebenso ist Einsicht in die Grundlagen und Festlegungen für interne Verrechnungen oder Verteilschlüssel bei (teilweise) gemischter Nutzung von Schulanlagen zu gewähren.

## **§ 4 Anlagekostenanteil**

### **a) Allgemeines**

#### **Absatz 1**

Der Anlagekostenanteil besteht aus zwei Teilen, die zusammengezählt werden:

- jährliche Abschreibungen auf den Netto-Investitionsausgaben gemäss § 5,
- jährliche kalkulatorische Zinsen auf den Restbuchwerten gemäss § 6.

---

<sup>9</sup> Von total rund 14'400 Kindergartenkindern. Von den 120 Kindern besuchen 39 Kinder den Kindergarten im Rahmen einer Kreisschule.

## **Absatz 2**

Auf dem Anlagekostenanteil, das heisst, der Summe der jährlichen Abschreibungen auf den Netto-Investitionsausgaben und den jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf den Restbuchwerten, wird ein Standortgunstabzug von 10 % in Abzug gebracht. Somit werden den Aufenthaltsgemeinden der auswärtigen Schülerinnen und Schüler 90 % des effektiven Anlagekostenanteils in Rechnung gestellt.

## **§ 5 b) Netto-Investitionsausgaben und Abschreibungen**

### **Absatz 1**

Die Netto-Investitionsausgaben umfassen die Investitionsausgaben und -einnahmen betreffend Schulanlagen und weitere Investitionen gemäss den §§ 17 und 18 FiV, die für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule nach der Schulgesetzgebung getätigt werden, insbesondere für den Schulbetrieb und die Schulverwaltung.

Der Investitionsbegriff richtet sich nach dem öffentlichen Finanzrecht. Investitionen sind Ausgaben für Erwerb, Erstellung und Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte, die zum Verwaltungsvermögen gehören (§ 17 Abs. 1 FiV). Folgende Ausgaben gelten als Investition in die Schulanlage, wenn die Ausgaben pro Einzelprojekt die Aktivierungsgrenze übersteigen: Landerwerb des Verwaltungsvermögens (§ 17 Abs. 2 lit. a FiV), bauliche Investitionen (lit. b), Anschaffung von Mobilien (lit. c), Kosten für Planprojekte (lit. d) sowie die Instandstellungs- und Unterhaltskosten Sachanlagen mit mehrjähriger Nutzungsdauer (lit. e). Investitionseinnahmen sind gemäss §§ 18 und 22 FiV in Abzug zu bringen.

Die sogenannte Aktivierungsgrenze für Investitionen hängt von der Einwohnerzahl der Gemeinde ab und beträgt zwischen Fr. 25'000.– (bis 1'000 Einwohner) und Fr. 100'000.– (ab 10'001 Einwohner), siehe im Einzelnen die vier Aktivierungsgrenzen in § 5 Abs. 1 FiV. Für Gemeindeverbände sind die kumulierten Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden massgebend (§ 5 Abs. 3 FiV). Ausgaben, welche die Kriterien einer Investition nicht erfüllen, sind als Aufwand zu verbuchen (§ 17 Abs. 4 FiV) und fliessen damit in die Betriebskosten der Schulgeldberechnung ein (§ 7).

Zur Frage, welche Investitionen für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule nach der Schulgesetzgebung relevant sind, siehe die Ausführungen zu den Betriebskosten im Kommentar zu § 7 Abs. 1.

### **Absatz 2**

Massgebend bei der Berechnung der jährlichen Abschreibungen sind die Abschreibungsdauern der verschiedenen Anlagekategorien nach den Vorgaben des öffentlichen Finanzrechts in Anhang 1 der FiV. Die Abschreibungsdauer für Gebäude beträgt 35 Jahre, woraus ein jährlicher linearer Abschreibungssatz von rund 2,86 % resultiert. Weitere Abschreibungsdauern für Schulanlagen sind zum Beispiel: Sportanlagen (20 Jahre), Mobiliar (5–10 Jahre), Informatik- und Kommunikationssysteme (3–5 Jahre).

## **§ 6 c) Kalkulatorische Zinsen**

Beim Zinsdienst für den Anlagekostenanteil wird von der effektiven Festlegung der Aufwände (vgl. § 2 Abs. 1) aus zwei Gründen abgewichen: Erstens können die Schuldzinsen von Fremdkapital, das eine Gemeinde für ihre Investitionen aufgenommen hat, nicht den einzelnen Anlagen beziehungsweise Objekten zugewiesen werden. Und zweitens trägt ein kalkulatorischer Zinssatz der Tatsache Rechnung, dass weder Schulträger, die ihre Investitionen über ein hohes Eigenkapital finanzieren, noch Schulträger, die ihre Investitionen über ein hohes Fremdkapital aufweisen, bevorzugt werden.

In der bisherigen Schulgeldverordnung wird auf den Zinssatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen im November des Basisjahres und einer Laufzeit von 35 Jahren abgestellt (§ 4 Abs. 1 lit. d). Der Referenzzinssatz der AKB für Gemeindedarlehen (Oerk-Referenzzinssatz) wurde auf das Kalenderjahr 2021 angepasst (vgl. dazu auch die Ausführungen unter der Fussnote 2 sowie das Schreiben



der Departemente Volkswirtschaft und Inneres sowie Bildung, Kultur und Sport an die Gemeinden vom 7. April 2020): Seither gilt als Oerk-Referenzzinssatz der Hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO) minus einem Abschlag von 0,25 Prozentpunkten.

Diese Festlegung ist nach wie vor sachgerecht und wird fortgeführt. Es ist kein anderer breit anerkannter Referenzzinssatz ersichtlich. Der kalkulatorische Zins wird auf den sogenannten Restbuchwerten der massgebenden Netto-Investitionsausgaben (vgl. § 5) berechnet, das heisst, die massgebenden Netto-Investitionsausgaben werden jedes Kalenderjahr um die jährlichen Abschreibungsraten vermindert, woraus der im jeweiligen Jahr geltende Restbuchwert resultiert. Auf diesem Restbuchwert wird der Zins im jeweiligen Kalenderjahr berechnet. Der Zins wird somit mit fortlaufender Abschreibung der Investition Jahr für Jahr kleiner werden, bis zur vollständigen Abschreibung der Investition.

Das BWO passt den Referenzzinssatz grundsätzlich vierteljährlich an. Massgebend für die Schulgeldberechnung ist der zuletzt im betreffenden Kalenderjahr publizierte Hypothekarische Referenzzinssatz minus 0,25 Prozentpunkte. In der Regel wird dies der Referenzzinssatz per Anfang Dezember sein (Beispiel Jahr 2022: letzte Anpassung per 2. Dezember 2022).

## **§ 7 Betriebskostenanteil**

### **Absatz 1**

Der Betriebskostenanteil setzt sich zusammen aus dem Aufwand und Ertrag für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule nach der Schulgesetzgebung, insbesondere den Aufwendungen für die Schulanlagen, den Schulbetrieb und die Schulverwaltung. Dazu zählen insbesondere:

- Unterricht nach Aargauer Lehrplan Volksschule, inklusive aller dazu nötigen Lehrmittel, Materialien, Exkursionen, Lager, Schulanlässe etc. (vgl. §§ 11–16 Schulgesetz und §§ 4 und 7 Verordnung über die Volksschule [SAR 421.313] sowie Anhang 3a [Aargauer Lehrplan Volksschule]).
- Materialien, Auslagen etc. für Schulische Heilpädagogik, Sprachheilunterricht, Begabtenförderung (§§ 15 und 29a Schulgesetz).
- Schulführung, das heisst, alle nötigen Mittel zur pädagogischen Führung, Qualitätsentwicklung und -sicherung, Organisation und Administration des Schulbetriebs sowie Information und Kommunikation (vgl. § 33 Abs. 1 Verordnung über die Anstellung von Lehrpersonen, VALL, SAR 411.211).
- Schuldienste in der Verantwortung der Gemeinden: Schulsozialarbeit, Schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege (§§ 61a–63 Schulgesetz).
- schulergänzende Angebote wie Bibliothek, Aufgabenhilfe, Schulsport etc. (vgl. §§ 16a–17 Schulgesetz).

In diesen Aufwendungen sind keine Lohnkosten für Lehrpersonen, schulische Fachpersonen, Assistenzpersonen Volksschule sowie Schulleitungspersonen enthalten, da die Löhne vom Departement Bildung, Kultur und Sport ausbezahlt werden und die Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler ihren Gemeindeanteil direkt vom Departement Bildung, Kultur und Sport in Rechnung gestellt erhalten. Diese Aufwendungen sind daher ausserhalb des Schulgelds bereits geregelt (vgl. Kommentar zu § 2 Abs. 1).

Zu den Betriebskosten zählen dagegen alle Aufwendungen für das nach kommunalem Recht angestellte Personal, das heisst, namentlich Mitarbeitende der Schulverwaltung, der Schulsozialarbeit und des Hausdienstes. Gleiches gilt auch für jene Personalkosten für Lehrpersonen, schulische Fachpersonen, Assistenzpersonen der Volksschule sowie Schulleitungen, die nicht als Lohnkosten vom De-

partement Bildung, Kultur und Sport gemäss Gemeindebeteiligungsdekret auf Kanton und Gemeinden verteilt werden, zum Beispiel Spesen und Auslagen, die alleine von den Gemeinden als Schulträger finanziert werden (vgl. § 1 Abs. 1 Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen [SAR 165.170], § 13 Weiterbildungsverordnung Lehrpersonen [SAR 411.215] sowie § 36 Lohndekret Lehrpersonen, LDLP [SAR 411.210]) oder kommunal finanzierte Ressourcen im Bereich Volksschule gemäss Hinweisen des Departements Bildung, Kultur und Sport zu von Gemeinden finanzierten Angebote im Bereich Volksschule vom 16. Dezember 2019 (vgl. Schulportal > Gemeindeanteil am Personalaufwand).

Als Schulanlagen gelten alle immobile Sachanlagen: Gebäude, die alleine oder vorwiegend für die Volksschule genutzt werden, Sportanlagen, Grünflächen, Spielplätze, Parkplätze etc.

Der Schulbetrieb umfasst insbesondere alle Nebenkosten wie Versicherungsprämien, Wasser, Abwasser und Kehricht, Heizkosten und Wartungskosten (unter anderem Service-Abonnements, Reparaturen).

Die Schulverwaltung umfasst alle notwendigen Vorkehrungen, die in administrativer Hinsicht für den Schulbetrieb notwendig sind oder diesen unterstützen.

Vgl. ergänzend Beilage 3: Anleitung zur Berechnung des Schulgelds, Seite 4 ff.

## **Absatz 2**

Von den Betriebskosten auszunehmen sind die jährlichen Abschreibungen auf den massgebenden Netto-Investitionen (§ 5) sowie Aufwände und Erträge, die lediglich Schülerinnen und Schüler der Standortgemeinden der jeweiligen Schulanlage betreffen.

Beispiele: Aufwand für den Lotsendienst, der nur einem Kindergarten an einem separaten Schulstandort dient, nicht aber den Oberstufenschülerinnen und -schülern aus anderen Gemeinden, die in der Standortgemeinde die Oberstufe besuchen. Auch Aufwendungen für schulergänzende Angebote, die nur für Schülerinnen und Schüler aus der Standortgemeinde offenstehen (Beispiel Nachhilfe oder Aufgabenhilfe), sind bei der Festlegung der Betriebskosten auszunehmen.

## **§ 8 Schulgeld**

### **Absatz 1**

Die Summe des Anlagekosten- (§§ 4–6) und Betriebskostenanteils (§ 7) wird durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler per Stichtag 15. September geteilt, die gemäss (provisorischer) Schulstatistik von Statistik Aargau die Schule des betreffenden Schulträgers besuchten.<sup>10</sup> Unterjährige Veränderungen in der Anzahl Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

## **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

### **Absatz 1**

Die totalrevidierte Schulgeldverordnung wird nach aktueller Planung am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die Berechnung des Schulgelds erfolgt mit dem Rechnungsabschluss des jeweiligen Kalenderjahrs (§ 3 Abs. 1), weshalb die Inkraftsetzung nicht auf den Beginn eines Schuljahrs, sondern eines Kalenderjahrs gelegt wird. Der Regierungsrat wird den Inkraftsetzungszeitpunkt der Schulgeldverordnung, soweit nötig, mit der laufenden Totalrevision des Schulgesetzes abstimmen.

---

<sup>10</sup> Die Schulen melden Statistik Aargau per Stichtag 15. September ihre Schülerinnen und Schüler, unter anderen differenziert nach Wohnort.

Die Absätze 2 und 3 werden bereits am 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt, um mit den entsprechenden Übergangsbestimmungen Rechtssicherheit zu schaffen (vgl. dazu die Ausführungen unter Absatz 2 und 3).

## **Absatz 2**

Gemeindeverträge sowie Satzungen oder Reglemente von Gemeindeverbänden enthalten zum Teil Verweise auf die bisherige Schulgeldverordnung von 1985 (Stand: 1. Januar 2022) oder davon abweichende Bestimmungen zur Berechnung des Schulgelds, die sich materiell auf diese Verordnung beziehen. Aufgrund der nur subsidiären Geltung der Schulgeldverordnung (vgl. § 1 Abs. 2) stellt sich nach deren Inkraftsetzung die schwierige Auslegungsfrage, ob und gegebenenfalls inwiefern die bisherigen, abweichenden Vereinbarungen zum Schulgeld weiter gelten. So nehmen gewisse Abweichungen konkret Bezug auf die Kosteneinheiten oder andere Faktoren zur Berechnung des Anlagekostenanteils nach bisherigem Recht, dem ein Soll-Modell zugrunde liegt, das im neuen Recht aber dem effektiven Aufwand weicht (vgl. dazu Ziffern 1.2 und 3.2). In solchen Fällen ist unklar, ob das bisherige Recht mit den damals vereinbarten Abweichungen weiter gelten soll oder ob die Abweichungen nur unter der Prämisse der Geltung des bisherigen Rechts gelten sollen. Die beteiligten Gemeinden müssen miteinander klären, was inskünftig zur Berechnung des Schulgelds gelten soll und die entsprechenden Verträge beziehungsweise Satzungen oder Reglemente (in Gemeindeverbänden) aufheben beziehungsweise anpassen. Damit die Gemeinden für diese Anpassungen genügend Zeit haben, gilt eine Frist von rund 1 ½ Jahren bis Ende 2025, da die neue Schulgeldverordnung voraussichtlich im 2. Quartal 2024 vom Regierungsrat beschlossen werden wird.

Für Gemeinden oder Gemeindeverbände, die bislang in ihren Verträgen beziehungsweise Regelungen im Rahmen des Gemeindeverbands (Satzungen oder Reglemente) weder explizite Verweise auf die bisherige Schulgeldverordnung noch abweichende Bestimmungen zur Berechnung des Schulgelds aufwiesen, besteht kein Anpassungsbedarf an den rechtlichen Grundlagen. Für sie galt bislang die Schulgeldverordnung von 1985 (Stand: 1. Januar 2022) und ab Inkrafttreten der neuen Schulgeldverordnung gilt diese. Diese Gemeinden können beispielsweise aber auch in ihren Regelungen explizit festhalten, dass das Schulgeld bereits für das Kalenderjahr 2025 anhand der neuen Schulgeldverordnung berechnet wird.

Gemeindeverträge oder Satzungen beziehungsweise Reglemente von Gemeindeverbänden, die Verweise auf die bisherige Schulgeldverordnung oder davon abweichende Bestimmungen beinhalten, müssen diese vor dem 31. Dezember 2025 anpassen. Soweit von den Beteiligten gewünscht, können die neuen Regelungen bereits vor der formellen Inkraftsetzung der neuen Schulgeldverordnung angewandt werden. Zum Beispiel können Gemeinden ihren Vertrag im Jahr 2024 anpassen und darin explizit festhalten, dass das Schulgeld bereits für das Kalenderjahr 2025 anhand der neuen Schulgeldverordnung berechnet wird.

## **Absatz 3**

Soweit (einzelne) Gemeinden ihre Verträge oder Gemeindeverbände ihre Satzungen oder Reglemente mit abweichenden Bestimmungen zur Berechnung des Schulgelds nicht bis spätestens am 31. Dezember 2025 angepasst haben, gilt ab dem 1. Januar 2026 die neue Schulgeldverordnung, ohne die noch unter Geltung des bisherigen Rechts vereinbarten, abweichenden Bestimmungen zur Berechnung des Schulgelds. Den betreffenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden ist es selbstverständlich unbenommen, zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen an der Berechnung im Rahmen eines Vertrags oder eines Gemeindeverbands vorzunehmen.

## **6.2 Fremdänderungen**

In Zusammenhang mit der revidierten Schulgeldverordnung werden zudem einzelne Änderungen in den nachfolgenden Verordnungen vorgenommen.

## **6.2.1 Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV; SAR 411.251)**

### **Ausschluss der Kostenbeteiligung der Gemeinden**

#### **§ 3 b) Individuell**

##### **Absatz 2**

Der Kanton übernimmt seit Jahren den vollen Personalaufwand für die vereinzelt Schülerinnen und Schüler aus Deutschland, die eine aargauische Volksschule besuchen (lit. a). Im Schuljahr 2022/23 handelt es sich um sechs Schülerinnen und Schüler. Den betreffenden Schulträgern wird in Bezug auf diese Schülerinnen und Schüler kein anteiliger Personalaufwand (35 %) in Rechnung gestellt. Umgekehrt stellt auch Deutschland dem Kanton keine Kosten in Rechnung, wenn vereinzelt Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Aargau eine öffentliche Schule in Deutschland besuchen.

Dieselbe Praxis besteht für das zwölfte Partnersprachliche Schuljahr innerhalb der Schweiz und weitere Austauschprogramme mit anderen Kantonen oder Ländern (lit. b).

Der bisherige Verweis auf § 5a der bisherigen Schulgeldverordnung entfällt (vgl. oben Ziffer 4.4.1), stattdessen wird die langjährige Praxis für diese Einzelfälle klar geregelt.

## **6.2.2 Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung; SAR 421.322)**

### **§ 14 Ressourcentransfer**

#### **Absatz 3**

Bei einem Transfer von Ressourcen (Lektionen) in Bezug auf den Personalaufwand für Lehrpersonen gilt ein Vorbehalt der Schulgeldverordnung in Bezug auf die Anlage- und Betriebskostenanteile. Der Verweis wird redaktionell angepasst, indem neu auf die totalrevidierte Schulgeldverordnung verwiesen wird.

## **6.3 Aufhebung der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 (SAR 403.151)**

Mit Inkraftsetzung der totalrevidierten Schulgeldverordnung per 1. Januar 2026 wird zeitgleich die bisherige Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 (SAR 403.151) aufgehoben.

## **7. Auswirkungen**

### **7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Es sind keine personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton zu erwarten.

### **7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Keine.

### **7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Anpassungen an der Schulgeldberechnung können sich auf den Steuerfuss einer Gemeinde auswirken, was wiederum entsprechende Auswirkungen auf den Steuerzahler beziehungsweise die Steuerzahlerin hat.

### **7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima**

Keine.

## 7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Im Gegensatz zur bisherigen Schulgeldverordnung, deren Berechnung des Schulgelds sich auf eine Modellschule stützt, berechnet sich das Schulgeld der revidierten Schulgeldverordnung gemäss Variante 2 auf der Grundlage der effektiven Aufwände und Erträge gemäss buchhalterischem Aufwand und Ertrag. Wie die Beurteilung unter Ziffer 3.4 zu diesem Modell zeigt, erleichtern die erfüllten Kriterien wie Aktualität und Wahrhaftigkeit, Planbarkeit und Konstanz, Nachvollziehbarkeit und Transparenz sowie Einfachheit auch die Zusammenarbeit und das Verständnis in den Gemeinden.

Die neue Schulgeldberechnung kann finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden haben. Nebst der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die jährlich schwankt und die Höhe des Schulgelds pro Schülerin, Schüler mitbestimmt, kann insbesondere der Aspekt, dass sich die Anlagekosten neu aus dem effektiven buchhalterischen Aufwand und Ertrag ergeben, zu Veränderungen in der Höhe des Schulgelds führen:

- Investitionen sowie die entsprechenden Abschreibungen haben eine bedeutendere Rolle als früher. Sie werden effektiv abgebildet und wirken sich stärker auf die Höhe des Schulgelds aus:
  - Bei Standortgemeinden, die alte Schulanlagen haben und seit längerer Zeit keine oder nur geringe Investitionen getätigt haben, sinkt der Anlagekostenanteil, das Schulgeld dürfte tendenziell geringer ausfallen.<sup>11</sup>
  - Standortgemeinden, die ihre Anlagen bzw. Infrastruktur erneuern, können diese in die Berechnung des Anlagekostenanteils einfließen lassen. Diese werden mit dem neuen Modell neu vollumfänglich berücksichtigt.
- Bei gemischter Nutzung von Schulanlagen hängt die Höhe des Schulgelds auch davon ab, wie die sachgemässen Verteilschlüssel oder internen Verrechnungen von den Gemeinden vorgenommen werden.

Beispiele von Standortgemeinden zeigen, dass deren Schulgeld derzeit zwischen rund Fr. 4'500.– und rund Fr. 6'600.– liegt. Dieselben Standortgemeinden weisen gemäss neuer Berechnung **ohne Gewichtung der Stufen** eine Bandbreite zwischen ca. Fr. 3'600.– und ca. Fr. 6'400.– aus. Für die einzelnen Gemeinden liegt die Differenz zwischen bisheriger und neuer Berechnung zwischen rund Fr. 1'700.– weniger bis rund Fr. 300.– mehr Aufwand pro Schüler/-in.<sup>12</sup> Da die Berechnungen durch die Gemeinden zum Teil unterschiedlich erfolgen und die Gemeinden zudem frei sind, wie sie das Schulgeld berechnen, erschwert dies die Vergleichbarkeit.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips besteht für die Gemeinden und Gemeindeverbände wie bis anhin weiterhin die Möglichkeit, untereinander die Modalitäten für die Berechnung des Schulgelds vertraglich zu vereinbaren. Bei Gemeindeverbänden ist das Schulgeld beispielsweise oft in Satzungen geregelt. Entsprechend bestehen bereits jetzt Variationen und unterschiedliche Berechnungsarten für das Schulgeld. Nach dem Beschluss des Regierungsrats zur totalrevidierten Schulgeldverordnung (2. Quartal 2024) haben die Gemeinden bis zur Inkraftsetzung des neuen Rechts am 1. Januar 2026 rund 1 ½ Jahre Zeit zur Anpassung von Gemeindeverträgen oder von Regelungen im Rahmen von Gemeindeverbänden, soweit darin auf die bisherige Schulgeldverordnung verwiesen wird oder davon abweichende Bestimmungen getroffen wurden. Kein rechtlicher Anpassungsbedarf besteht, wenn

---

<sup>11</sup> Der bisher berechnete Annuitätsanteil auf den Anlagekosten, die auf der Grundlage von Kosteneinheiten berechnet wurden, war in der Regel höher als die Annuität berechnet vom Wiederherstellungswert der effektiven Anlagekosten.

<sup>12</sup> Auswahlkriterien: Gemeinden von Standorten mit grossem und kleinem Einzugsgebiet, unterschiedliches Alter der Schulhäuser, Höhe der Schülerflüsse, Anzahl Gebäude, Steuerfuss. Vergleichsgrundlage: Daten bzw. berechnete Schulgelder des Jahres 2020 (kalkulatorischer Zins von 1,0 %), ohne Kindergarten

keine solchen Verweise oder abweichenden Bestimmungen zur Berechnung des Schulgelds vereinbart wurden (vgl. für Einzelheiten die Erläuterungen zu § 9 unter Ziffer 6.1). Die zeitliche Planung des Inkrafttretens wird, soweit nötig, auf die laufende Totalrevision des Schulgesetzes abgestimmt.

Anpassungen an der Schulgeldberechnung haben einen direkten Einfluss auf die Höhe der effektiv zu bezahlenden beziehungsweise zu vereinnahmenden Schulgelder und können somit einen positiven oder negativen Einfluss auf den Steuerfuss der verschiedenen Gemeinden sowie auf die Attraktivität der Gemeinde als Wohngemeinde haben. Bei grösseren Veränderungen kann dies Auswirkungen auf den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden haben.

## 7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine.

## 8. Weiteres Vorgehen

Anhörung	23. Juni 2023 bis 23. Oktober 2023
Regierungsratsbeschluss zur Schulgeldverordnung	2. Quartal 2024
Inkraftsetzung Schulgeldverordnung	1. Januar 2026

### Beilagen

- Beilage 1: Synopse Schulgeldverordnung
- Beilage 2: Stärken- und Schwächenanalyse der Varianten 1 bis 5 gemäss Beurteilungskriterien
- Beilage 3: Anleitung zu Berechnung des Schulgelds
- Beilage 4: Excel zum Berechnen des Schulgelds